

Kreisstadt Bergheim Der Bürgermeister		Vorlage Nr.: 332/2020 öffentlich			
Dezernat: BM FBL: Herr Robens AbtL: Frau Lerch-Vosse Verfasser/in: Frau Lerch-Vosse		Mitzeichnungen			
		I			
Vorgesehene Beratungsfolge					
Gremium					Datum
Rat					09.11.2020

TOP Neufassung der Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim

Beschlussvorschlag

Der Rat beschließt die Neufassung der Hauptsatzung in der als Anlage beigefügten Fassung.

Erläuterungen:

1. Zielsetzung

Neufassung der Hauptsatzung mit dem Ziel der Einarbeitung von notwendigen Änderungen und der Anpassung von Vergabe- und Wertgrenzen.

2. Sachverhalt

Die Hauptsatzung der Kreisstadt Bergheim beruht in ihrer derzeitigen Fassung der 25. Änderung im Wesentlichen auf der Anfang der 2000er Jahre beschlossenen Hauptsatzung.

Der Beginn dieser Wahlperiode wird zum Anlass genommen, verschiedene Anpassungen vorzuschlagen. Die aktuelle und die vorgeschlagene Fassung sind zur besseren Lesbarkeit tabellarisch gegenübergestellt und als Anlage 1 beigefügt. Bei den vorgeschlagenen Änderungen handelt es sich im Einzelnen um folgende Punkte:

§ 2 Stadtgebiet

Auf der Grundlage der Anträge und Beratungen in der letzten Ratssitzung wird vorgeschlagen, unter Nummer 8 den Stadtteil „Bergheim“ (Bezeichnung „Bm“) aufzunehmen. Der Stadtteil Bergheim umfasst im Wesentlichen die Innenstadt. Die Grenzen des Stadtteiles ergeben sich aus der als Anlage 2 beigefügten Karte. Die Aufnahme des Stadtteils Bergheim bereitet die Wahl eines / einer Ortsbürgermeister/in vor.

§ 5 Gleichstellung von Mann und Frau

Die Aufgabe der Gleichstellung von Mann und Frau ist in der geltenden Hauptsatzung mit einem Stundenanteil von 21 Wochenstunden unterlegt. Dieses Stundenkontingent ist – auch wenn bisher eine außerordentlich erfolgreiche Arbeit geleistet wurde – für die Aufgaben, die in der Verwaltung einer Stadt mit der Größenordnung von Bergheim anstehen, nicht ausreichend. Hierzu ist – von der Gleichstellungsbeauftragten nachvollziehbar dargelegt – eine volle Stelle erforderlich, was auch im Wesentlichen in Städten vergleichbarer Größe so umgesetzt ist.

§ 12 Ersatz des Verdienstaufalles

Der Ersatz des Verdienstaufalles orientiert sich am gesetzlichen Mindestlohn und ist bisher mit 9,00 EUR/Stunde festgesetzt. Zum 01.01.2020 wurde der gesetzliche Mindestlohn auf

9,35 EUR/Stunde erhöht und steigt bis zum 01.06.2022 in vier Schritten auf 10,45 EUR/Stunde. Daher erscheint eine Anhebung des Regelsatzes für den Ersatz des Verdienstausfalles auf 10,50 EUR bereits zum jetzigen Zeitpunkt angemessen.

§ 13 Aufwandsentschädigungen

Als Reaktion auf die in der Pandemielage bestehenden Schwierigkeiten, Präsenzsitzungen durchzuführen, wird die Möglichkeit der Durchführung und Abrechnung von so genannten Online-Fraktionssitzungen eingeführt. Diese Klarstellung ist aus Rechtsgründen erforderlich.

§ 15 Wahl der Ortsbürgermeisterin/Ortsbürgermeister

Die in § 2 vorgesehene Benennung des Stadtteiles Bergheim ermöglicht die Wahl eines / einer Ortsbürgermeister/in und § 15 ist daher entsprechend anzupassen.

§ 20 Bürgermeisterin/Bürgermeister

Der Rat der Kreisstadt Bergheim hat in § 20 der Hauptsatzung die Übertragung von zahlreichen Aufgaben an den Bürgermeister geregelt. Hierzu gehört zunächst die Übertragung aller Geschäfte der laufenden Verwaltung. In § 20 Abs. 4 (geltende Fassung) ist weiter die Vergabe von Aufträgen, Bauaufträgen und von Gutachten in den Buchstaben d), e) und h) mit jeweils unterschiedlichen Wertgrenzen und Berichtspflichten geregelt. Für Baumaßnahmen wird zum Beispiel zwischen „vereinfachter Maßnahmengenehmigung“ und „Projektgenehmigung“ mit unterschiedlichen Berichtspflichten unterschieden. Dies zu vereinheitlichen und transparenter zu gestalten ist der Ansatz der vorgeschlagenen Neuregelung. So sollen einheitlich alle Aufträge mit einem Vertrags- oder Bestellwert unter 100.000 EUR netto dem Bürgermeister zur Entscheidung zugewiesen werden.

Dem gegenüberstehend wird vorgeschlagen, den Fachausschüssen bei der Vergabe von Aufträgen eine neue, weitergehende Kompetenz einzuräumen. Formale und nachgelagerte Vergabeentscheidungen erfolgen bisher weitestgehend zentral über den Ausschuss für Wirtschaftsförderung, Liegenschaften und Finanzen für alle Gutachten und Aufträge (UVgO) mit einem Vertrags- oder Bestellwert über 20.000 EUR netto sowie im Wege der vereinfachten Maßnahmengenehmigung bzw. der Projektgenehmigung. Nunmehr sollen die Fachausschüsse im Rahmen ihrer Zuständigkeiten bereits vorab über die wesentlichen Rahmenbedingungen der Leistungsinhalte ab einer Auftragsvergabe ab 100.000 EUR mitgestalten können: Eine Unterscheidung zwischen Bau-, Investitions-, oder sonstigen Maßnahmen sowie die Unterscheidung zwischen der bisherigen „Projektgenehmigung“ sowie der „vereinfachten Maßnahmengenehmigung“ erfolgt nicht mehr. Die reine, abschließende Vergabeentscheidung, bei der es sich nur noch um die Umsetzung geltenden Rechts handelt, ist dann wieder der Verwaltung zugeordnet. Ergänzend hierzu ist für diese Maßnahmen mit einem Wert über 100.000 EUR netto dem zuständigen Fachausschuss regelmäßig über Kosten- und Bauzeitenentwicklung zu berichten. Eine entsprechende Regelung ist in den Entwurf der Zuständigkeitsordnung eingearbeitet.

Bei der zeitgemäßen Anpassung der Wertgrenzen wird für Grundstücksgeschäfte eine Wertgrenze von 150.000 EUR vorgeschlagen, um den seit vielen Jahren steigenden Bodenwerten gerecht zu werden. Die Festsetzung der Vergabebedingungen für städtische Grundstücke und die Festsetzung des Kaufpreises hierfür obliegt weiterhin dem zuständigen Ausschuss.

§ 25 Bekanntmachungen

Die öffentlichen Bekanntmachungen der Kreisstadt Bergheim erfolgen im Amtsblatt des Rhein-Erft-Kreises. Als Form der so genannten Notbekanntmachung wurden bisher – wie es zu Beginn der Corona-Pandemie auch wiederholt erfolgt ist – 4 städtische Bekanntmachungskästen genutzt. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Daher wird in Übereinstimmung mit den für Bekanntmachungen inzwischen rechtlich zulässigen Varianten als Form der Notbekanntmachung die Veröffentlichung „im Internet“ auf der Homepage der Kreisstadt Bergheim vorgeschlagen.

Weiter wurde der gesamte Text der Hauptsatzung sprachlich und redaktionell angepasst. So wurde zB durchgängig die Bezeichnung Kreisstadt Bergheim – statt Stadt oder Stadt Bergheim – gewählt.

3. Alternativen/Einsparpotenziale (Prüfung einer kostengünstigeren Aufgabenerledigung einschl. der Möglichkeit der interkommunalen Zusammenarbeit)

Beibehaltung der Hauptsatzung in der bestehenden Form.

4. Darstellung der Auswirkungen auf den Ergebnisplan, den Finanzplan und die Bilanz (lfd. Haushaltsjahr und Folgejahre, inkl. Folgekosten bei Investitionen)

Entfällt

5. Bürgerbeteiligung

Es handelt sich um eine originäre Angelegenheit des Rate.

6. Überprüfung der Zielerreichung (Messinstrumente und –zeitpunkt)

Entfällt